

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 11.03.2024

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

St 2/22

Urteilsverkündung: Staatsgerichtshof Bremen stellt Unzulässigkeit des Volksbegehrens zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich fest

In dem Verfahren um die Zulassung eines Volksbegehrens zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich hat der Staatsgerichtshof heute sein Urteil verkündet. Danach sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht gegeben, weil der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf mit Bundesrecht unvereinbar ist.

Gegenstand des Volksbegehrens ist der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Baumbestand der 136 Platanen am Neustädter Deich in Bremen am linken Weserufer mit künftigen Ersatz- und Ergänzungspflanzungen zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 Abs. 1 BNatSchG erklärt wird. Danach wäre es verboten, die Platanen oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Die untere Naturschutzbehörde könnte eine Befreiung von diesem Verbot für ein Projekt gewähren, wenn eine solche aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig wäre und zumutbare Alternativen nicht gegeben wären oder wenn die Durchsetzung des Verbots im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Mit dem heute verkündeten Urteil hat der Staatsgerichtshof festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht gegeben sind.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

Zwar scheitere das Volksbegehren nicht bereits daran, dass von den Initiatoren des Volksbegehrens kein Finanzierungsvorschlag vorgelegt worden sei. Eines solchen Finanzierungsvorschlags bedürfe es nur bei finanzwirksamen Volksbegehren, die finanzielle Folgen für zukünftige Haushalte auslösten. Dafür reiche es aber nicht aus, dass solche Folgen nur möglich erschienen, diese letztlich aber ungewiss seien und im Gestaltungsermessen der Exekutive verblieben. Es sei vorliegend überhaupt nicht ersichtlich, dass der sich aus dem Gesetzentwurf ergebende Schutz der Platanen zwingend zu einem Modell des Hochwasserschutzes führen müsse, das kostenintensiver sei, als das derzeit vom Senat favorisierte Modell.

Das Volksbegehren sei jedoch unzulässig, weil der ihm zugrundeliegende Gesetzentwurf mit geltendem Bundesrecht nicht vereinbar sei. Die darin enthaltenen Maßnahmen zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich widersprächen § 4 Satz 1 Nr. 6 BNatschG. Der Freien Hansestadt Bremen fehle die Gesetzgebungskompetenz, um eine von dieser Vorschrift abweichende landesrechtliche Regelung zu treffen.

§ 4 Satz 1 Nr. 6 BNatSchG bestimme, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des Hochwasserschutzes dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen seien, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten sei. Bei dieser Vorschrift handele es sich um eine absolute Vorrangregel im Sinne einer „Funktionssicherungsklausel“. Behördliche Maßnahmen, die die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen – also die Nutzung der Flächen für den Hochwasserschutz – beeinträchtigten oder ihr entgegenstünden, seien daher ausgeschlossen.

Dieser von dem Bundesgesetzgeber vorgenommenen Wertung widerspreche es, wenn der Stellenwert des Naturschutzes am Neustädter Deich – wie der Gesetzentwurf dies vorsieht – durch den Schutz der Platanen deutlich erhöht und der Hochwasserschutz demgegenüber gemindert würde. Denn damit wäre die gesetzlich verankerte vorrangige Nutzung der Flächen für den Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund verstoße der Gesetzentwurf gegen § 4 Satz 1 Nr. 6 BNatSchG und damit gegen Bundesrecht. Um eine solche vom Bundesrecht abweichende landesrechtliche Regelung treffen zu können, fehle der Freien Hansestadt Bremen aber die Gesetzgebungskompetenz. Denn die Regelung in § 4 Satz 1 Nr. 6 BNatSchG gehöre zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, die zwingend dem Bund vorbehalten seien.

Auf die zwischen den Verfahrensbeteiligten kontrovers diskutierte Frage, ob die Pflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 5 Abs. 2 BremLV, das Recht seiner Bürgerinnen und Bürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen, zur Unzulässigkeit des Volks-

begehrens führe, kam es aufgrund der bereits aus den vorstehenden Gründen festgestellten Unvereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit Bundesrecht nicht mehr an.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Der vollständige Urteilstext ist auf der Homepage des Staatsgerichtshofs (www.staatsgerichtshof.bremen.de) abrufbar.

§ 4 BNatSchG

1Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei,
3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder
7. der Telekommunikation

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

2Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

§ 31 BremStGHG

(1) 1Hält der Senat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens nicht für gegeben, so führt er die Entscheidung des Staatsgerichtshofs darüber herbei. 2Er hat in seinem Antrag an den Staatsgerichtshof die Gründe darzulegen, aus denen er das Volksbegehren für nicht zulässig hält.

(2) Der Staatsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung fest, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind.

(3) Der Senat macht die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.

§ 9 BremVEG

1Ein Volksbegehren ist unzulässig

1. über den laufenden Haushaltsplan, über Bezüge oder Entgelte öffentlich Bediensteter oder vergleichbarer Personen und über Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen (Artikel 70 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung).
2. wenn der Gesetzentwurf
 - a) mit der Landesverfassung, bei verfassungsändernden Gesetzen mit Artikel 1 oder 20 der Landesverfassung, oder
 - b) mit geltendem Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union unvereinbar ist,
3. wenn der vorgelegte Gesetzentwurf bereits durch Volksentscheid abgelehnt und die Bürgerschaft inzwischen noch nicht neu gewählt worden ist (Artikel 70 Abs. 1 letzter Satz der Landesverfassung).

2Finanzwirksame Volksbegehren mit Wirkung für zukünftige Haushaltspläne sind zulässig, soweit diese die Struktur eines zukünftigen Haushalts nicht wesentlich verändern, den verfassungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsrechts, welchen auch die Bürgerschaft für die Aufstellung des Haushaltsplans unterliegt, entsprechen und zur Gegenfinanzierung keine Haushaltspositionen herangezogen werden, die gesetzlich, vertraglich oder auf andere Weise rechtlich gebunden sind (Artikel 70 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung).